



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH
Herr Matthias Jahn

Osterburger Str. 250
39576 Stendal

Kämmerei

Auskunft erteilt: Fr. Otto

Dienstsitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 154

Tel.: + 49 3931 60 7184
Fax: + 49 3931 60
E-Mail: kaemmerei@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
20.01

Datum:
10.01.2020

Zuwendungsbescheid

Anlage: - Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landkreises
- Rechtsbehelfsverzicht

Antragsteller:
Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH
Osterburger Str. 250
39576, Stendal

Erlassen durch:
Landkreis Stendal
Hospitalstraße 1-2
39576 Stendal

Zuwendungsbescheid- Nr.: Z-01-2020-FSB

Maßnahme: Fehlbedarfsfinanzierung 2020
Bewilligungszeitraum: 01.01.2020-31.12.2020

1. Zuwendungszweck und -höhe

Auf Ihren Antrag vom 19.12.2019 hin bewillige ich Ihnen eine institutionelle Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von maximal

64.900,00 Euro
(in Worten: Vierundsechzigtausendneuhundert Euro).

Die Förderung erfolgt nach den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Uni-

Sprechzeiten:	Telefon:	+49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do.	Fax:	+49 3931 21 3060		39576 Hansestadt Stendal
09:00 – 12:00				
14:00 – 17:00				
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet:	www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo.	E-Mail:	kreisverwaltung@landkreis-stendal.de	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
	De-Mail:	poststelle@lksdl.de-mail.de	BIC:	NOLADE21SDL
Fr.	EGVP vorhanden*			
08:00 – 11:00				

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>



on (Abl. EU Nr. L187 vom 26.06.2014, S. 1) in Verbindung mit der Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU Nr. L 283 vom 27.9.2014, S. 65) und der Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegeln für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten (Abl. EU Nr. L 156 vom 20.06.2017, S. 1).

Die Zuwendungen sind gemäß Art. 56a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Voraussetzungen dieser Verordnung werden unmittelbar erfüllt.

Auf die Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten der Artikel 9 und 11 der AGVO wird hingewiesen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient zur Erfüllung der Aufgaben/ des Zwecks gemäß § 2 des gültigen Gesellschaftervertrages.

2. Wirtschaftsplan

Grundlage für diese Bewilligung ist der von den Gesellschaftern am 18.12.2019 bestätigte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie der Gesellschaftsvertrag in der aktuell gültigen Fassung vom 20.12.2011.

3. Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landkreises sind gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die Verwendung der im Haushaltsjahr 2020 in Anspruch genommenen Mittel sind dem Landkreis Stendal spätestens bis zum 30.10. des Folgejahres mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Bewilligungsjahres nachzuweisen. Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides ist im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen bzw. gesondert darzustellen. Mittel, die im Bewilligungszeitraum nicht zur Erfüllung des Verwendungszweckes genutzt wurden, sind dem Zuwendungsgeber nach Aufforderung zurück zu zahlen.

Aus dieser Bewilligung ergibt sich kein genereller Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch den Landkreis Stendal.

4. Auszahlung der Mittel

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Sie darf insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de zu senden.

Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

6. Hinweise zur Rechtsbehelfsfrist

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des vorläufigen Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung Beschleunigen, indem Sie mit beigefügtem Vordruck erklären, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.



Carsten Wulfänger



Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH
Herr Matthias Jahn
Osterburger Str. 250
39576 Hansestadt Stendal

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Tel. 03931 65-0
Fax 03931 65-1000
stadt@stendal.de
www.stendal.de

Auskunft erteilt: **Herr Rosenlöcher**
Beteiligungscontrolling

Dienstgebäude: Markt 1
Zimmer: 103
Telefon: 03931 65-1203
Fax: 03931 65-1202
E-Mail*: joerg.rosenloecher@stendal.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen (stets angeben)	Ort, Datum
		29-FSB-ZB-01-2020-FSB	Hansestadt Stendal, 09.01.2020

Zuwendungsbescheid

Anlage: - Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-I)
- Rechtsbehelfsverzicht

Antragsteller:
Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH
Osterburger Str. 250
39576 Hansestadt Stendal

Erlassen durch:
Hansestadt Stendal
Markt 1
39576 Stendal

Zuwendungsbescheid- Nr.: 01-2020-FSB

Maßnahme: Fehlbedarfsfinanzierung 2020
Bewilligungszeitraum: 01.01.2020-31.12.2020

1. Zuwendungszweck und -höhe

1. Auf Ihren Antrag vom 19.12.2019 hin bewillige ich Ihnen eine institutionelle Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von maximal

47.200,00 Euro

(in Worten: siebenundvierzigtausendzweihundert Euro).

Die Förderung erfolgt nach den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L187 vom 26.06.2014, S. 1) in Verbindung mit der Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abi. EU Nr. L 283 vom 27.9.2014, S. 65) und der Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14.

Bankverbindung:
Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE 37 8105 0555 3010 0115 54
BIC: NOLADE21 SDL

Öffnungszeiten:
Die Öffnungszeiten der einzelnen Bereiche erfahren Sie im Internet oder bei dem o.g. Ansprechpartner.

E-Mail-Adresse:
* Bitte beachten Sie, dass die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adressen nicht möglich ist.

Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegeln für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten (Abl. EU Nr. L 156 vom 20.06.2017, S. 1).

Die Zuwendungen sind gemäß Art. 56a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Voraussetzungen dieser Verordnung werden unmittelbar erfüllt.

Auf die Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten der Artikel 9 und 11 der AGVO wird hingewiesen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient zur Erfüllung der Aufgaben/ des Zwecks gemäß § 2 des gültigen Gesellschaftervertrages.

2. Wirtschaftsplan

Grundlage für diese Bewilligung ist der von den Gesellschaftern am 18.12.2019 bestätigte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie der Gesellschaftsvertrag in der aktuell gültigen Fassung vom 20.12.2011.

3. Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) sind gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die Verwendung der im Haushaltsjahr 2020 in Anspruch genommenen Mittel sind der Hansestadt Stendal spätestens bis zum 30.10. des Folgejahres mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Bewilligungsjahres nachzuweisen. Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides ist im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen bzw. gesondert darzustellen. Mittel, die im Bewilligungszeitraum nicht zur Erfüllung des Verwendungszweckes genutzt wurden, sind dem Zuwendungsgeber nach Aufforderung zurück zu zahlen.

Aus dieser Bewilligung ergibt sich kein genereller Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch die Hansestadt Stendal.

4. Auszahlung der Mittel

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Sie darf insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.



5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Erhalt bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

6. Hinweise zur Rechtsbehelfsfrist

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des vorläufigen Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung Beschleunigen, indem Sie mit beigefügtem Vordruck erklären, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.



Klaus Schmotz

